

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 34

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Transp.: Fr. 2,432,325. 23 Fr. 10,818,793. 42

2) Für ver-	
kaufte Re-	
giepferde	
und für	
Mieth-	
gelder „	52,885. —
3) Für ver-	
schiedene	
Rückver-	
gütungen „	70,792. 45
	„ 2,556,002. 68

Bleiben Netto-Ausgaben der Grenzbesetzung Fr. 8,262,790. 74

Zu diesen Ausgaben kommen noch diejenigen des Finanzdepartements und des Departements des Innern für Zinse u. Provision auf dem Anleihen, Verlust auf den Sovereigns, Vorbereitung f. Banknotenausgabe, Grenzschutz gegen die Kinderpest u. u. hinzu mit . . . „ 583,958. 97

Total der Ausgaben Fr. 8,846,749. 71

VI. Schlussbemerkung und Antrag. Schon im Bericht des Bundesrathes über die Wahrung der Neutralität hat derselbe als eine erfreuliche Thatsache konstatiert, daß bei der Aufgabe, welche unser Volk in den Jahren 1870 und 1871 zu lösen hatte, sowohl die Bevölkerung als auch die Milizen den besten Willen und große Pflichttreue an den Tag gelegt haben. Ein Gleiches könne der Bundesrath auch gegenüber der Armeeverwaltung konstatiren. Wenn das Können nicht immer dem Wollen entsprochen habe, so möge die Ursache da und dort auf ungeeignete Persönlichkeiten zurückgeführt werden; der Hauptübelstand aber liege darin, daß unsere Armeeverwaltung im Frieden auf eine durchaus unzureichende Weise organisiert sei; daß ihr, um die Verpflegung bei größeren Truppenaufstellungen und namentlich bei Truppenbewegungen sicherstellen zu können, die nöthigen Hilfsmittel und Organe absolut fehlen, und daß endlich auch die Instruktion der Kommissariatsoffiziere eine ungenügende ist. — Den ersten Fehler, die unzureichende Organisation der Verwaltung, werde man auf unserer jetzigen konstitutionellen Grundlage nicht beseitigen können. Die kantonalen Kommissariate, welche das ganze Jahr beschäftigt sind, und darum auch große Erfahrung haben sollen, helfen der eidgen. Verwaltung bei Aufgeböten und im Kriegsfalle für die Verpflegung der Truppen gar nichts. Organe und Hilfsmittel der Verwaltung, als welche man in erster Linie einen genügenden Lebensmittel-Train und Arbeiter-Kompanien bezeichnen, müssen bei der neuen Militärorganisation durchaus geschaffen werden; und was die Instruktion des Verwaltungspersonals betreffe, so müsse aus den vorliegenden Thatsachen die Folgerung hergeleitet werden, daß bei ernstern Prüfungen das für den Unterricht ausgelegte Geld sich mit Kapital und Zinsen reichlich zurückzahle, Ersparnisse am unrechten

Ort aber mit unverhältnißmäßigen Opfern aufgewogen werden müssen.

Der Bundesrath beantragt: Genehmigung der Rechnung über die Truppenaufstellung von den Jahren 1870 und 1871.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Offiziere des eidgen. General-, Genie-, Artillerie- und Kommissariatsstabes.

(Vom 12. August 1872.)

Diejenigen Offiziere des General-, Genie-, Artillerie- und Kommissariatsstabes, welche den bevorstehenden Truppenzusammenzug besuchen und sich den nachstehenden Bedingungen unterziehen wollen, erhalten die Vergütung einer Mundportion und, wenn beritten, einer Fourageration für jeden Tag, an welchem sie den Uebungen des Truppenzusammenzugs beiwohnen:

1. Die betreffenden Offiziere haben sich bis spätestens den 1. September l. J. beim eidgen. Militärdepartement anzumelden und denjenigen Spezialpunkt zu bezeichnen, über welchen sie sich nach Ziffer 2 hienach zu einer Berichterstattung verpflichten wollen.
2. Jeder Offizier der genannten Stäbe, welcher auf eine Vergütung Anspruch machen will, hat bis spätestens den 1. November l. J. dem eidgen. Militärdepartement über einen beliebigen von ihm selbst gewählten Gegenstand einen Bericht zu erstatten.
3. Die Pferde werden nicht eingeschätzt, sind daher im Risiko der betreffenden Besucher.
4. Die betreffenden Offiziere haben sich beim Chef des Stabes anzumelden. Während der ganzen Dauer der Uebung haben sie sich den allgemeinen Anordnungen des Divisionskommandanten zu unterziehen.
5. Tenuue: Diensttenuue mit Mühe ohne eidgen. Armbinde.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 19. August 1872.)

Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. dies beschlossen, es sei die vom Vorstande des schweizerischen Apothekervereins veranstaltete zweite Ausgabe der Pharmacopoea helvetica zur Verschreibung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneien bei der eidgen. Armee zu befolgen, wie dies auch laut Bundesrathsbefehl vom 10. Januar 1866 mit der ersten Auflage der Fall gewesen.

Wir beehren uns, Ihnen hievon Kenntniß zu geben mit dem Ersuchen, diesen Beschluß den Aerzten und Apothekern Ihres Kantons mitzutheilen, mit der Befehung, sich für die Medicamente, welche sie während des Militärdienstes zu verschreiben und zu bereiten in den Fall kommen, ausschließlich an die Pharmacopoea helvetica zu halten.

Durch die Einführung dieser Pharm. helvetica wird an den bestehenden Reglementen und Vorschriften über den Sanitätsdienst nichts geändert.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.

Ausland.

Berlin. Das bisherige „Kommando der Königlich Württembergischen Kavallerie“ ist aufgelöst worden und die Aufstellung der beiden Königlich Württembergischen Kavallerie-Brigaden hat mit nachstehender Eintheilung stattgefunden: